Königs Wusterhausen
8. Jahrgang
Nummer 9

12.12.2025

Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite ***I. Amtlicher Teil***

2 1. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

5 2. Bekanntmachung der Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

16 3. Bekanntmachung der Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

28 4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2023

29 5. Bekanntmachung der Entlastung des Verbandsvorstehers des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2023

II. Nichtamtlicher Teil

30 Öffentliche Bekanntmachung - Lazarus

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

2. Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **04. Dezember 2025** nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 14.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2025	Stimmenzahl
1	Bestensee	**9.256**	10
2	**Blankenfelde-Mahlow**		
	für den Ortsteil Groß Kienitz	**354**	1
3	**Königs Wusterhausen**	**39.459**	40
4	**Schönefeld**	**19.286**	20
5	**Mittenwalde**		
	mit den Ortsteilen Mittenwalde	3.019	
	Brusendorf	457	
	Gallun	645	
	Ragow	1.959	
	Schenkendorf	1.165	
	Telz	441	
		7.686	8
6	**Zossen**		
	für den Ortsteil Schöneiche	**567**	1
7	**Wildau**	**10.874**	11
8	**Zeuthen**	**11.357**	12
9	**Eichwalde**	**6.371**	7
0	**Schulzendorf**	**9.591**	10
	Heidesee		
	für die Ortsteile Friedersdorf	1.931	
	Gussow	496	
	Gräbendorf	731	
	Bindow	1.047	
	Dolgenbrodt	354	
	Dannenreich	298	
		4.857	5
12	**Krausnick-Groß Wasserburg**	**674**	1

13	**Märkisch Buchholz**	**846**	1	
14	**Märkische Heide**			
	für die Ortsteile Alt-Schadow	247		
	Hohenbrück-Neu Schadow	202		
	Plattkow	53		
	Pretschen	227		
		729	1	
15	**Münchehofe**	**418**	1	
16	**Rietzneuendorf-Staakow**			
	für die Ortsteile Friedrichshof	93		
	Rietzneuendorf	330		
	Staakow	192		
		615	1	
17	**Schönwald**			
	für den Ortsteil Waldow	**311**	1	
18	**Storkow**			
	für die Ortsteile Limsdorf	357		
	Kehrigk	350		
		707	1	
19	**Tauche**			
	für den Ortsteil Werder	**134**	1	
20	**Unterspreewald**	**735**	1	
21	**Berliner Wasserbetriebe**		4	
		124.827		**138**

II.
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 09.12.2025

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

2. Bekanntmachung der Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Wasserversorgungsbeitragssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2025 (GVBl. I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.April 2025 (GVBl I/25, Nr. 8), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl I/24, Nr. 31), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **04. Dezember 2025** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines
§	2	Grundsatz
§	3	Gegenstand der Beitragspflicht
§	4	Beitragsmaßstab
§	5	Beitragssatz
§	6	Beitragspflichtige
§	7	Entstehung der Beitragspflicht
§	8	Vorausleistungen
§	9	Veranlagung und Fälligkeit
§	10	Ablösung durch Vertrag
§	11	Umsatzsteuer
§	12	Auskunfts- und Duldungspflicht
§	13	Anzeigepflicht
§	14	Datenverarbeitung
§	15	Ordnungswidrigkeiten
§	16	Sprachform
§	17	Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).

b) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).

c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.

(2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2
Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).

(2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.

c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

d) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.

e) die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.

f) die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

   Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

h) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

i) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und

dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) Im Versorgungsgebiet WAVAS

aa) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,00
und für jedes weitere Geschoss weitere	0,50

b) Im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf – Staakow/Waldow sowie im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

aa) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
und für jedes weitere Geschoss weitere	0,25

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan neben der zulässigen Grundfläche nur die Baumasse in Kubikmeter festgesetzt ist, das Ergebnis folgender Berechnung: Baumasse

geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.

g) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Voll-geschosse, wenn im Fall von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis f) überschritten wird.

h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Lagerplätze, Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

i) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 5 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

l) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):

   a. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

   b. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in sonstiger Weise

genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

c. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

d. bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,

e. bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

m) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man Abs. 5 b) entsprechend anwendet.

n) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.

o) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 5
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

im Versorgungsgebiet WAVAS:	0,96 €
im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow	0,96 €
im übrigen Verbandsgebiet	0,96 €

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabenpflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Wasserversorgungsbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 09.12.2025

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 04.12.2025 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 09.12.2024

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

3. Bekanntmachung der Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Wasserversorgungsgebührensatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 19), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/ 24, Nr. 10), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl I/24, Nr. 31), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **04. Dezember 2025** diese Satzung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Gebührenpflichtige
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7 Erhebungszeitraum
§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
§ 9 Umsatzsteuer
§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11 Anzeigepflicht
§ 12 Datenverarbeitung
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Sprachform
§ 15 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).

b) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).

c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.

(2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet, soweit sie für die Wasserentnahme zutreffend ist.

(2) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengenmesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.

(4) Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

a) im Versorgungsgebiet WAVAS

ab dem 01.01.2024	**1,40 €**
ab dem 01.04.2024	**2,05 €**
ab dem 01.01.2026	**1,73 €**

b) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow

ab dem 01.01.2024	**5,34 €**
ab dem 01.01.2026	**4,94 €**

c) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

ab dem 01.01.2024	**1,40 €**
ab dem 01.04.2024	**2,05 €**
ab dem 01.01.2026	**1,73 €**

(2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:

a) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

- ab dem 01.01.2024

Nenndurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00
Qn 600	912,00

- ab dem 01.04.2024

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00
Qn 600	1.200,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a) Satz 1.

b) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

- ab dem 01.01.2024

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,50
Q 3/1.000	950,00
Q 3/1.600	1.520,00

- ab dem 01.04.2024

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat

Q 3/4	5,00
Q 3/10	12,50
Q 3/16	20,00
Q 3/25	31,25
Q 3/40	50,00
Q 3/63	78,75
Q 3/100	125,00
Q 3/160	200,00
Q 3/250	312,50
Q 3/400	500,00
Q 3/630	787,50
Q 3/1.000	1.250,00
Q 3/1.600	2.000,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

- ab dem 01.01.2024

Nenndurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00
Qn 40	120,00
Qn 60	180,00
Qn 150	450,00
Qn 250	750,00

- ab dem 01.01.2026

Nenndurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	6,50
Qn 6	15,60
Qn 10	26,00

Qn 15	39,00
Qn 25	65,00
Qn 40	104,00
Qn 60	156,00
Qn 150	390,00
Qn 250	650,00
Qn 600	1.560,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

d) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

- ab dem 01.01.2024

Dauerdurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Q 3/4	7,50
Q 3/10	18,75
Q 3/16	30,00
Q 3/25	46,88
Q 3/40	75,00
Q 3/63	118,13
Q 3/100	187,50
Q 3/160	300,00
Q 3/250	468,75
Q 3/400	750,00

- ab dem 01.01.2026

Dauerdurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Q 3/4	6,50
Q 3/10	16,25
Q 3/16	26,00
Q 3/25	40,63
Q 3/40	65,00
Q 3/63	102,38
Q 3/100	162,50
Q 3/160	260,00
Q 3/250	406,25
Q 3/400	650,00

Q 3/630	1.023,75
Q 3/1000	1.625,00
Q 3/1600	2.600,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

e) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

- ab dem 01.01.2024

Nenndurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00
Qn 600	912,00

- ab dem 01.04.2024

Nenndurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00
Qn 600	1.200,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 e) Satz 1.

f) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

- ab dem 01.01.2024

Dauerdurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,50
Q 3/1.000	950,00
Q 3/1.600	1.520,00

- ab dem 01.04.2024

Dauerdurchfluss	**Grundgebühr in €/Monat**
Q 3/4	5,00
Q 3/10	12,50
Q 3/16	20,00
Q 3/25	31,25
Q 3/40	50,00
Q 3/63	78,75
Q 3/100	125,00
Q 3/160	200,00
Q 3/250	312,50
Q 3/400	500,00
Q 3/630	787,50
Q 3/1.000	1.250,00
Q 3/1.600	2.000,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 f) Satz 1.

(3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des MAWV verwendete Standrohre dürfen nur vom MAWV bzw. seinem Betriebsführer ausgeliehen werden.

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechts nachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 – 5 entsprechend.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebührenpflicht (Mengen- und Grundgebührenpflicht) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird. Die Mengengebührenpflicht erlischt darüber hinaus auch dann, wenn die Entnahme von Wasser endet.

§ 7
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der zweimonatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9
Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 10
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabenpflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

4. entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

5. entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 14
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 09.12.2025

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 04.12.2025 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 09.12.2025

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2023

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 in Verbindung mit § 27 bis § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2024 hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2025 mit Beschluss-Nr.: 03/09/25 die

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des MAWV für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Festlegung zur Ergebnisverwendung beschlossen.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.070.317,59 € wird in voller Höhe in die allgemeine Rücklage eingestellt. Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art (Trinkwasserversorgung) in Höhe von 191.638,34 € soll dem Betrieb gewerblicher Art als Eigenkapital zur Verfügung stehen.
Es erfolgt keine Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich des Zweckverbandes.

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung - EigV des Landes Brandenburg wird hiermit dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung möglich.

Königs Wusterhausen, 12.12.2025

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

5. Bekanntmachung der Entlastung des Verbandsvorstehers des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2023

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 in Verbindung mit § 27 bis § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2024 hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2025 mit Beschluss-Nr.: 03/10/25 die

Entlastung des Verbandsvorstehers, Herrn Peter Sczepanski, für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung - EigV des Landes Brandenburg wird hiermit dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 12.12.2025

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

II. Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Die Verbandsvorsteherin

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Bernhard Lazarus

Zuletzt ansässig
Am Horst 31
15741 Bestensee

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Endgebührenbescheid für Trink- und Schmutzwasser vom 27.11.2025 (GB 2025036361)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

Zustellungsanordnung:
Hiermit wird der Endgebührenbescheid für Trink- und Schmutzwasser (GB 2025036361) an Herrn Bernhard Lazarus zuletzt ansässig Am Horst 31, 15741 Bestensee den 12.12.2025 öffentlich zugestellt.

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin